

Besitz

Der Besitz ist erblich und durch eine Übergabe oder Einigung übertragbar. Neben der bloßen Gewalt über eine Sache ist der [Besitzer](#) im erweiterten Sinne durch den Besitzwillen gekennzeichnet. Er muss Interesse daran haben, den Gegenstand zu behalten. So kann ein [Eigentümer](#) die Rückgabe seines Eigentums verlangen, wenn die Rechte auf einen [Besitzer](#) übertragen wurden. Zum Beispiel, indem der Mieter aus einer Wohnung auszieht und dem Vermieter sein [Eigentum](#) überlässt. Besitz ist eine Tatsache und [Eigentum](#) das Recht auf eine Sache.

In Zusammenhang mit dem [Betäubungsmittelgesetz \(BtMG\)](#) gibt es Konfliktfragen in Bezug auf den Besitz: „Hat jemand, der den kreisenden Joint in der Hand hält, Besitz nach § 29 [BtMG](#)?“

Eine wirkliche Sachherrschaft ist in diesem Fall nicht gegeben, da die Person nur in einem sehr geringen Zeitrahmen mit der Sache in Kontakt steht. Ein weiteres juristisches Problem, welches aus der Problemfrage zusätzlich hervorgeht, ist die Frage nach dem Übertragungswillen des Eigentümers. Die Teilnehmer, welche an dem Joint beteiligt sind, könnten weniger [Besitzer](#), sondern vielmehr als Mitbesitzer strafrechtlich verfolgt werden.

[Alleinbesitz](#) und [Mitbesitz](#)

Beim [Alleinbesitz](#) ist die Sachherrschaft so ausgestaltet, dass andere Personen keinen Einfluss auf die Sache ausüben. Der Alleinbesitzer ist in seiner Stellung nicht beschränkt. Beim [Mitbesitz](#) hingegen haben mehrere Personen das Besitzrecht und üben dadurch gegenseitig Einfluss aus. Beim Gebrauch der Sache hat ein [Besitzer](#) gegenüber seinen anderen Mitbesitzern die Besitzschutzrechte zu wahren.